



**Versicherteninformationsblatt
Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung
Tarif BUZ5**

Gültig für Versicherungen mit Beginn ab 01. Januar 2024



Inhaltsverzeichnis

1	Anbieter, Kontaktdaten	3
2	Durchführungsweg	3
3	Produkttyp.....	3
4	Oberstes Organ.....	3
5	Zuständige Aufsichtsbehörde	3
6	Versicherungsombudsmann	3
7	Abschluss- und Verwaltungskosten	3
8	Beitragszahlungen	3
9	Angaben zum Gesundheitszustand	4
10	Ablaufleistung	4
11	Überschüsse	5
12	Besondere Vertragsgestaltung.....	5
13	Arbeitgeberwechsel	5
14	Entgeltumwandlung	5
15	Steuerliche Möglichkeiten	5
16	Sozialabgaben in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung	6
17	Risikomanagement	6
18	Anlagepolitik und Erklärung zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken	6
19	Datenschutz	8

Dieses Informationsblatt ist kein Werbematerial, sondern stellt Ihnen wesentliche Produktinformationen zur Verfügung. Diese sind gesetzlich vorgeschrieben und sollen Ihnen dabei helfen, die Art sowie die möglichen Ertragschancen und Risiken dieses Produkts zu verstehen. Die nachfolgenden Ausführungen sind als übersichtliche Kurzinformation gedacht und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Aus dem Informationsblatt kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden, maßgeblich sind die jeweils gültigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die Satzung.

Diese finden für Sie auf unserer Homepage unter: <https://www.pkgeno.de/downloadcenter/>



1 Anbieter, Kontaktdaten

Pensionskasse der Genossenschaftsorganisation Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Herzog-Heinrich-Straße 20 • 80336 München, Deutschland

E-Mail: info@pkgeno.de

Telefon: (089) 28 81 38-0

Telefax: (089) 28 81 38-30

Die Pensionskasse der Genossenschaftsorganisation Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PKGeno) ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 210 Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG). Die PKGeno bietet seit über 50 Jahren betriebliche Altersversorgung für genossenschaftlich orientierte Unternehmen und die ihnen nahestehenden sonstige Einrichtungen an. Sie hat den Zweck, den bei ihr versicherten Mitgliedern Alters- und Berufsunfähigkeitsrenten sowie deren Hinterbliebenen Renten nach den Bestimmungen ihrer Satzung und Versicherungsbedingungen zu gewähren.

Die Pensionskasse betreibt das Erstversicherungsgeschäft in den Versicherungssparten Leben gemäß Nummer 19 und Fondsgebundene Lebensversicherung gemäß Nummer 21 der Anlage 1 zum VAG.

Die Versicherungsbedingungen und weitere Informationen finden Sie im Downloadbereich unserer Homepage unter <https://www.pkgeno.de/downloadcenter/>

2 Durchführungsweg

Pensionskasse

3 Produkttyp

Betriebliche Altersversorgung mit einem Rechnungszins in Höhe von 0,25 %. Es werden Fest-Renten für den Fall einer Berufsunfähigkeit versichert.

4 Oberstes Organ

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Pensionskasse und wird in jedem Geschäftsjahr mindestens einmal vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Sie ist paritätisch aus 12 Arbeitgeber- und 12 Arbeitnehmervertretern besetzt, die die unterschiedlichen Regierungsbezirke in Bayern und Deutschland sowie auch die Vielseitigkeit der verschiedenen Genossenschaften repräsentieren. Die Wahl zur Vertreterversammlung findet alle vier Jahre statt. Die Arbeitgebervertreter werden von den Mitgliedsinstituten, die Arbeitnehmervertreter von den stimmberechtigten versicherten Mitgliedern gewählt.

5 Zuständige Aufsichtsbehörde

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Registernummer 2219, Graurheindorferstraße 108, 53117 Bonn / Postfach 1253, 53002 Bonn.

6 Versicherungsombudsmann

Bei außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren besteht die Möglichkeit sich an den Versicherungsombudsmann e. V. zu wenden, Postfach 08 06 32, 10006 Berlin. Näheres hierzu finden Sie unter <https://www.versicherungsombudsmann.de/>. Der Rechtsweg bleibt Ihnen dennoch offen.

7 Abschluss- und Verwaltungskosten

In keinem der BUZ-Tarife sind Abschlusskosten oder Provisionen für Versicherungsvertreter enthalten. Die laufenden Verwaltungskosten für den Tarif BUZ5 betragen in der Anwärterphase 2,5 % des Beitrages über die jeweiligen Jahre der Laufzeit sowie in der Rentenphase jährlich 3,5 % der Rente.

8 Beitragszahlungen

Der Abschluss des Zusatztarifs BUZ5 setzt voraus, dass eine Versicherung mit laufenden Beiträgen in einem unserer betrieblichen Altersvorsorge Haupttarife besteht (Tarif 65, Tarif 60, einem Tarif der



AVmG-Gruppe oder im Tarif bAVFlex). Ist dies (noch) nicht der Fall, berechnet die Pensionskasse gern ein Angebot. Noch einfacher: Nutzen Sie den Tarifrechner unter <https://www.pkgeno.de/tarifrechner/>

Die Beiträge zur Zusatzversicherung Tarif BUZ5 bleiben während der gesamten Vertragslaufzeit grundsätzlich unverändert und richten sich nach der zum Abschluss gültigen Beitragstabelle. Diese finden Sie auf unserer Homepage unter: <https://www.pkgeno.de/downloadcenter/> oder senden wir Ihnen gerne auf Anfrage zu.

Der Beitrag für den Hauptvertrag (Tarif 65, Tarif 60, einem Tarif der AVmG-Gruppe oder im Tarif bAVFlex), der für die Ansparung der Altersrente verwendet wird, muss dabei mehr als 50 % des Gesamtbeitrages (BUZ5 Vertrag und Hauptvertrag) betragen.

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres eine Rente für den Fall der Berufsunfähigkeit (BUZ-Rente) abschließen.

Folgende monatliche Festrenten können alternativ versichert werden: 250 EUR, 500 EUR, 750 EUR, 1.000 EUR, 1.250 EUR, 1.500 EUR. Eine Mehrfachversicherung ist zulässig. Die Höchstgrenze einer Monatsrente von insgesamt 1.500 EUR bzw. von 30 % des jeweiligen monatlichen steuerpflichtigen Bruttogehaltes darf jedoch nicht überschritten werden.

Genauere Informationen zu den jeweiligen Beiträgen finden sie in unseren aktuell gültigen Versicherungsbedingungen.

9 Angaben zum Gesundheitszustand

Bei Abschluss einer Zusatz-Versicherung sind grundsätzlich Angaben zum aktuellen Gesundheitszustand bei der PKGeno einzureichen. Diese können zu einem Leistungsausschluss aufgrund eines bestimmten Krankheitsbildes oder sogar zur Ablehnung des Antrages führen. Hierüber werden Sie vor Inkrafttreten des Vertrages informiert. Der Vertragsschluss erfolgt nicht ohne Einverständnis zu den ggf. abgeänderten Vertragsvereinbarungen. Bitte beachten Sie, dass in dieser Zeit noch kein Versicherungsschutz besteht.

10 Ablaufleistung

Die Kasse gewährt beim Abschluss einer BUZ5-Versicherung in Ergänzung zur Leistung aus dem jeweiligen Hauptvertrag ihren stimmberechtigten versicherten Mitgliedern eine monatliche Festrente bei eintretender dauernder Berufsunfähigkeit. Ein Übergang auf Hinterbliebene erfolgt nicht.

Wurde der Antrag zur BUZ5-Versicherung vorbehaltlos angenommen, zahlt die Pensionskasse eine monatliche Zusatzrente, sobald die Deutsche Rentenversicherung oder der Vertrauensarzt der Kasse

- die Berufsunfähigkeit
- die teilweise Erwerbsminderung oder
- die volle Erwerbsminderung

im Sinne des SGB VI § 43 anerkannt hat.

Berufsunfähig ist der Versicherte, wenn er seinen zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechendem Kräfteverfall ganz oder teilweise voraussichtlich auf Dauer nicht mehr ausüben kann (§ 172 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz - VVG). Die Berufsunfähigkeit ist durch ein Gutachten eines Vertrauensarztes der Kasse nachzuweisen. Alternativ kann der Versicherte den Nachweis der Berufsunfähigkeit durch Vorlage seines Rentenbescheides der Deutschen Rentenversicherung über das Vorliegen einer verminderten Erwerbsfähigkeit führen; in diesem Falle gelten die Voraussetzungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung – Tarif BUZ5 Besondere Versicherungsbedingungen.

Dies bedeutet, dass Sie eine Berufsunfähigkeits-Zusatzrente auch dann erhalten können, wenn laut Ihrem Sozialversicherungsträger nur eine verminderte Erwerbsfähigkeit gegeben ist.

Die Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente beginnt grundsätzlich mit dem Ersten des Monats der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen der Berufsunfähigkeits-Zusatzrente eintreten, frühestens aber zwei Monate vor dem Eingang des Rentenanspruches.

Die BUZ5-Rente endet mit Vollendung des 62. Lebensjahres. Die Rentenzahlungen aus dem Haupttarif bleiben hiervon unberührt.



Im Übrigen gelten die Versicherungsbedingungen für den Haupttarif, soweit sie auf die BUZ5 Versicherung anwendbar sind.

11 Überschüsse

Die Kasse ist stets bestrebt, ihre Anwärter und Rentenempfänger angemessen am erzielten Überschuss zu beteiligen. Als regulierte Pensionskasse bedarf dies grundsätzlich der Unbedenklichkeitserklärung der BaFin.

Sämtliche auf den Rentenbestand entfallende Überschussanteile werden zur Erhöhung der laufenden Leistungen verwendet. Sie stehen weder dem Arbeitgeber noch der Pensionskasse zu. Es besteht daher aus unserer Sicht keine Anpassungsverpflichtung der Betriebsrentenleistungen des Arbeitgebers.

12 Besondere Vertragsgestaltung (Langzeiterkrankung, Elternzeit, Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Rentenbeginn)

Für Zeiten, in denen die Zahlung des regelmäßigen Arbeitsentgeltes entfällt, besteht für den Arbeitgeber keine Verpflichtung zur Beitragszahlung bzw. entfällt bei arbeitnehmerfinanzierten Beiträgen die Möglichkeit, die Beiträge steuerfrei gemäß § 3 Nr. 63 EStG über den Arbeitgeber abzuführen.

Sie haben die Alternativen, Ihren Vertrag privat weiter zu zahlen (auch mit reduzierten Festrenten) oder den Vertrag zu kündigen.

13 Arbeitgeberwechsel

Bei einem Arbeitgeberwechsel bestehen folgende Auswahlmöglichkeiten:

1. **Weiterführung über den neuen Arbeitgeber** (dies ist auch möglich, wenn dieser nicht genossenschaftlich orientiert ist) oder
2. **private Weiterführung** - auch mit reduzierter Festrente oder
3. **Kündigung**

14 Entgeltumwandlung

Die betriebliche Altersversorgung (bAV) ist eine staatlich geförderte Ergänzung zur gesetzlichen Rente. Es gibt die arbeitgeberfinanzierte und die arbeitnehmerfinanzierte bAV. Bei Letzterer werden die Beiträge aus dem un versteuerten und meist unverbeitragten Bruttoeinkommen über den Arbeitgeber direkt in einen Vorsorgevertrag abgeführt – dies nennt man Entgeltumwandlung. Diese kann auch für den Tarif BUZ5 genutzt werden.

Als Arbeitnehmer haben Sie bis zur Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der deutschen Rentenversicherung (BBG) einen rechtlichen Anspruch auf Entgeltumwandlung (§ 1 a BetrAVG). Ihr Arbeitgeber muss sich i.d.R. mit 15 % an der Entgeltumwandlung beteiligen, wenn nicht bereits eine anrechenbare arbeitgeberfinanzierte bAV besteht.

15 Steuerliche Möglichkeiten

1. In der Einzahlungsphase / Anwartschaftsphase:

- a. **Steuerfrei:** Pro Kalenderjahr können pro Arbeitnehmer gemäß § 3 Nr. 63 EStG Jahresbeiträge bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (BBG) steuerfrei geleistet werden, soweit keine Pauschalversteuerung gemäß § 40b EStG alte Fassung genutzt wird und für den Vertrag eine Rentenauszahlung vorgesehen ist. Bitte beachten Sie hierzu, ob für Sie die BBG West oder die BBG Ost gilt. Höhere steuerfreie Beiträge aufgrund der Beendigung des Dienstverhältnisses oder aufgrund Nachzahlung für ein ruhendes Dienstverhältnis sind möglich.
- b. **Pauschale Besteuerung:** Pauschalversteuert nach § 40b EStG alte Fassung können i.d.R. Beiträge bis zu 1.752,00 € geleistet werden, wenn zuvor mindestens ein Beitrag des Arbeitgebers zum Aufbau einer kapitalgedeckten Altersvorsorge an eine Pensionskasse oder Direktversicherung rechtmäßig pauschal besteuert wurde.



- c. **Individuelle Besteuerung:** Beiträge, die aus Nettoeinkommen entrichtet werden, oder Beiträge, die die o.g. Beitragsbemessungsgrenzen übersteigen, wurden bereits in der Einzahlungsphase mit dem individuellen Steuersatz versteuert, in der Auszahlungsphase ist somit nur noch der Ertragsanteil zu versteuern.

2. In der Auszahlungsphase / Rentenphase:

Steuerfrei eingezahlte Beiträge werden nachgelagert besteuert. Das bedeutet, dass die Alterseinkünfte grundsätzlich mit dem persönlichen Steuersatz versteuert werden. Bei Renten aus bereits versteuerten Beiträgen (siehe 1 b und c) wird nur der so genannte Ertragsanteil versteuert.

Bei diesen Ausführungen handelt es sich nicht um eine steuerliche Beratung, sie haben rein informativen Charakter. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater oder an Ihr örtliches Finanzamt.

16 Sozialabgaben in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

1. In der Einzahlungsphase / Anwartschaftsphase:

Beiträge sind derzeit jährlich bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung sozialabgabenfrei.

Durch die Entgeltumwandlung verringert sich das sozialabgabepflichtige Bruttoeinkommen. Hierdurch können sich unter anderem Auswirkungen auf die Höhe der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, auf die Krankenversicherungspflicht und auf die Höhe von Lohnersatzleistungen ergeben.

2. In der Auszahlungsphase / Rentenphase:

Grundsätzlich ist die PKGeno bei in der gesetzlichen Krankenkasse versicherten Personen aufgrund der geltenden gesetzlichen Regelung im Sozialgesetzbuch (SGB V) verpflichtet, aus dem Versorgungsbezug Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeiträge an die Krankenkasse abzuführen, wenn die Summe der bestehenden Versorgungsbezüge den gesetzlichen Freibetrag übersteigt. Renten für Privatversicherte unterliegen nicht der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Die Krankenkassen- und Sozialversicherungsbeiträge orientieren sich an Ihren individuellen Gegebenheiten. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich direkt an Ihre Krankenkasse.

17 Risikomanagement

Mit dem Altersversorgungssystem sind finanzielle, versicherungstechnische und sonstigen Risiken verbunden, die in folgende Risikoarten aufgeteilt werden: Strategische, versicherungstechnische und operationale Risiken sowie Kapitalanlagerisiken und Risiken aus der Gesetzgebung.

Nähere Informationen hierzu können dem jeweils jüngsten Geschäftsbericht (für das Jahr 2022 auf den Seiten 22 bis 25) entnommen werden. Der Download des Geschäftsberichtes steht Ihnen unter <https://www.pkgeno.de/downloadcenter/> zur Verfügung.

Einen Auszug aus dem jährlichen Risikobericht erhalten Sie außerdem regelmäßig mit Ihrer Renteninformation.

18 Anlagepolitik und Erklärung zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Primärziel ist es, den Beschäftigten von genossenschaftlichen Unternehmen eine sichere und attraktive Ruhestandsvorsorge zu ermöglichen. Unsere Investitionen sollen aber nicht nur sicher und attraktiv für unsere Versicherten sein, sondern auch einen wertvollen nachhaltigen Beitrag für unsere Gesellschaft leisten.

Näheres zur Anlagepolitik sowie der Struktur unseres Anlageportfolios finden Sie in den Erklärungen unter <https://www.pkgeno.de/erklaerungen/>

Als Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung ist die Pensionskasse der Genossenschaftsorganisation VVaG ein Finanzmarktteilnehmer und unterliegt somit den Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 2019/2088 (Offenlegungsverordnung).

Das bestehende Altersversorgungssystem der Pensionskasse gilt hierbei als Finanzprodukt. Die hierbei zugrunde liegenden Investitionen stellen kein Finanzprodukt im Sinne der Artikel 8 oder Artikel 9 der Offenlegungsverordnung dar. Gemäß Artikel 7 der Taxonomie-Verordnung ist somit zu erklären, dass



die diesem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen

Gemäß den Vorschriften der Verordnung 2022/2188 Art. 2 Abs. 4 müssen Finanzmarktteilnehmer ihre Rechtsträgerkennung (LEI) ausweisen. Diese lautet: 391200TZQLZBB37FGG28.

Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Die Pensionskasse nimmt bei der Betrachtung und Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsthemen keine Unterscheidung zwischen Unternehmens- und Produktebene vor. Die nachfolgenden Ausführungen sind daher ganzheitlich zu betrachten.

Gemäß ihrem Leitbild ist für die Pensionskasse der Genossenschaftsorganisation VVaG eine langfristige durchdachte Unternehmensentwicklung von entscheidender Bedeutung. Sie zieht diese einer kurzfristigen Gewinnoptimierung vor. In unserer oben genannten „Erklärung zu den Grundsätzen der Anlagepolitik gemäß § 234 i VAG“, ist unsere Gesamtstrategie definiert. Die Pensionskasse überprüft die veröffentlichten Informationen und stellt sicher, dass diese stets auf dem aktuellen Stand sind.

Die Kapitalanlagepolitik der Pensionskasse erfolgt stets unter dem Aspekt der Verwaltung von „Sozialkapital“. Daraus resultiert der Grundsatz: „Sicherheit vor Rendite“ bei ausreichender Liquidität. Das oberste Ziel der Pensionskasse, die dauerhafte Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen gegenüber ihren Mitgliedern, hat somit höchste Priorität. Demzufolge kann die Pensionskasse ethische, soziale und ökologische Faktoren nur insoweit berücksichtigen, wie hierdurch die Erfüllung ihres Geschäftszwecks vollumfänglich gewährleistet ist. Negative Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite ergeben sich folglich nicht.

Die Kapitalanlage der Pensionskasse erfolgt gemäß den Vorgaben des gem. § 124 Abs. 1 VAG, § 1 Anlageverordnung i.V.m. Rundschreiben 11/2017 (VA). So wird sichergestellt, dass eine möglichst große Sicherheit, Rentabilität und Qualität bei jederzeitiger Liquidität unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreicht werden können. Interne Vorgaben sind in einer Kapitalanlagerichtlinie dokumentiert.

Die Investitionen der Pensionskasse sollen aber nicht nur sicher und attraktiv für die Versicherten sein, sondern auch einen wertvollen und nachhaltigen Beitrag für die Gesellschaft leisten.

Die Pensionskasse der Genossenschaftsorganisation VVaG befindet sich im Implementierungsprozess eines ESG-Systems bezüglich ihrer Kapitalanlage sowie des gesamten Unternehmens, sodass künftig Nachhaltigkeitsaspekte in dem System der Kasse verstärkt berücksichtigt werden sollen. Grundsätzlich sieht die Pensionskasse jedoch Nachhaltigkeitsrisiken nicht als eigenständige Risikoklasse, sondern vielmehr als Teil der bereits betrachteten Risiken wie beispielsweise im Markt-, Kredit- oder Reputationsrisiko. Dennoch ist die Kasse bestrebt den Prozess fortlaufend weiterzuentwickeln. Die Pensionskasse hat zu diesem Zweck im Jahr 2022 einen Nachhaltigkeitsbeauftragten eingesetzt. Dieser soll den Transformationsprozess begleiten und im Sinne der Geschäftsleitung steuern.

Nachhaltigkeitsfaktoren fließen nicht nur im Rahmen der Betrachtung der Kapitalanlagerisiken mit ein, sondern haben auch einen hohen Stellenwert bei der Berücksichtigung strategischer Risiken.

Unsere ethisch geprägten Grundwerte wirken sich seit unserer Gründung vor rd. 50 Jahren auf unser Handeln aus. Unser Anlagefokus richtet sich somit danach aus, sozial- und umweltverträgliche Investitionen zu bevorzugen. Daher schließen wir als soziale Einrichtung im Sinne des § 5 Körperschaftssteuergesetz spekulatives Investieren in Rohstoffe und Lebensmittel aus. Wir zählen hierzu selbstverständlich auch spekulative Investitionen in Trinkwasser. Wir achten darauf, dass wir keine Anleihen von Staaten zeichnen, die sich nicht an die UN-Menschenrechtscharta halten, in denen es somit wiederholt zu schwerwiegenden Verstößen gegen die Menschenrechte kommt. Aus dem gleichen Grund ist es unser Ziel, nicht in Unternehmen zu investieren, die sich nachweislich nicht gesetzeskonform verhalten oder im begründeten Verdacht stehen (bei außereuropäischen Unternehmen reicht uns bereits ein Verdacht aus, um nicht zu investieren), in Menschen-, illegalen Waffen- oder Drogenhandel bzw. in Pornografie oder Glücksspiel verwickelt zu sein.

Die bereits jetzt schon bestehenden Grundsätze werden in einen Prozess des ESG-konformen Investierens einfließen. Insofern diskutieren wir zukünftig alle Investitionsentscheidungen auch vor dem Hinter-



grund der ESG-Konformität. Sollten wir im Rahmen von extern gemanagten Fonds nur bedingte Einflussmöglichkeiten haben, wird explizit bei den Fondsgesellschaften erfragt, wie Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt werden. Hinsichtlich unseres Spezialfonds bei Union Investment können entsprechende Informationen unter <https://institutional.union-investment.de/kompetenzen/nachhaltige-investments> abgerufen werden. Die vorgenannten Ausführungen sind Bestandteil unseres Leitbilds und in unserer strategischen Ausrichtung verankert, somit wurden bis dato keine zusätzlichen Nachhaltigkeitsrisiken formuliert, dennoch werden die genannten Faktoren bei der Auswahl der Assets berücksichtigt. Sollten sich, trotz kritischer Vorauswahl, etwaige Risiken in Bezug auf das Thema Nachhaltigkeit ergeben, würden diese in die Risikobetrachtung und Dokumentation miteinfließen.

Das Risikomanagement befindet sich hierbei bereits in einem Weiterentwicklungsprozess bezüglich der Erkennung und Überwachung von potenziellen Risiken, die mit der Nachhaltigkeitsthematik einhergehen. Aufgrund von hohem administrativen Aufwand in der Verwaltung und der damit einhergehenden Umsetzung sowie der Ermangelung einer einheitlichen Taxonomie der anzuwendenden ESG-Kriterien ist derzeit jedoch noch keine vollumfängliche Einbeziehung möglich.

Dennoch wurden bereits einige Schritte in die Wege geleitet. Die Pensionskasse hat im Jahr 2022 den CO₂ Fußabdruck des Unternehmens berechnet und die verursachten Emissionen ausgeglichen. Hierdurch ist die Pensionskasse bereits jetzt für den Zeitraum 12/2022 bis 11/2023 klimaneutral. Das weitere Vorgehen, um künftig nicht nur Emissionen auszugleichen, sondern den Verbrauch in Richtung Klimaneutralität zu minimieren, ist bereits in Planung. Des Weiteren ist auch ein Nachhaltigkeitsrating für die im Bestand der Pensionskasse befindlichen Vermögenspositionen (exkl. Immobilien und Immobilien naher Konstrukte) angedacht.

Die Pensionskasse ist bestrebt sämtliche Prozesse in Hinblick auf Nachhaltigkeitsziele und -risiken sukzessive weiterzuentwickeln. Zum aktuellen Stand geht die Pensionskasse aufgrund ihrer vorgenommenen Reglementierungen im Rahmen ihrer Kapitalanlageleitlinie, den Vorgaben des Risikomanagements sowie ihren Grundsätzen von keinem erhöhten Risiko, das im Zusammenhang mit den Nachhaltigkeitsgrundsätzen steht, aus.

Angabe zu nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Unternehmens

Nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden von der Pensionskasse nicht berücksichtigt. Die Pensionskasse hat mit Erstverabschiedung der Erklärung zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken gemäß Verordnung (EU) Nr. 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) per 10.03.2021 den Explain-Ansatz ausgewählt. Maßgeblich hierfür ist unter anderem der administrative Mehraufwand in der Verwaltung und der damit einhergehenden Umsetzung sowie der Ermangelung einer einheitlichen Taxonomie der anzuwendenden ESG-Kriterien. Diese Faktoren erlauben derzeit noch keine adäquate Umsetzbarkeit. Sofern die Voraussetzungen qualitativ als auch quantitativ erfüllt werden können, wird die Pensionskasse den Beschluss zum Ausweis von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen nochmals überprüfen.

Vergütungspolitik im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Die Vergütung der Geschäftsleitung sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist nicht mit Nachhaltigkeitszielen oder Nachhaltigkeitsrisiken verknüpft. Des Weiteren sind keine Anreize vorhanden, die das Eingehen von Nachhaltigkeitsrisiken unterstützen würden.

Nachhaltigkeitsbezogene Informationen auf Produktebene

Da das oberste Ziel der Pensionskasse die dauerhafte Erfüllbarkeit der eingegangenen Verpflichtungen gegenüber ihren Mitgliedern ist und somit höchste Priorität hat, kann die Pensionskasse demzufolge ethische, soziale und ökologische Faktoren nur insoweit berücksichtigen, wie hierdurch die Erfüllung ihres Geschäftszwecks vollumfänglich gewährleistet ist. Negative Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite ergeben sich folglich nicht.

19 Datenschutz

Gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG n.F.) werden Ihre Daten sicher verarbeitet und verwaltet. Datenschutzbeauftragter ist Herr Dr. Eddie Kohfeldt, Weinbergstraße 11 in 85386 Eching-Günzenhausen.

Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.pkgeno.de/datenschutz/>